



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Unsre Feuerversicherungsgesellschaften.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wie die *Civiltà Cattolica* oder die *Flores Jesuitarum*. Mit den Patronen und Zöglingen einer Anſtalt, auf welcher ſolche Jurisprudenz, geſtärkt durch Vorleſungen über Jeſuitenmoral, gelehrt wird, wird eine Regierung, gleichviel ob ſie proteſtantiſch oder katholiſch iſt, nie auf Frieden rechnen können, ſondern nur auf einen Waffenſtillſtand, und auch auf einen ſolchen nur ſolange, wie er in den Augen der Kurie ein geringeres Übel iſt als der Kampf.



## Unsre Feuerversicherungsgeſellſchaften.



in an die Bundesregierungen gerichteter Erlaß des Reichskanzlers und ein an dieſen Erlaß anknüpfendes Reſkript deſſelben als preußiſchen Handelsministers, welches die Verhältniſſe der Aktiengeſellſchaften für Feuerverſicherung in Betracht zieht und namentlich die Frage ſtellt, wie es komme, daß dieſe ſo hohe Gewinne beziehenden Geſellſchaften im Geſchäftsbetrieb den Gegenseitigkeitsgeſellſchaften, welche doch offenbar den Verſicherten größere Vorteile gewähren, ſich vielfach überlegen gezeigt haben, hat neuerdings in der Preſſe Staub aufgewirbelt. Man mutmaßte ſofort die Abſicht, das Feuerverſicherungswesen zu „verſtaatlichen,“ obgleich hierüber das Reſkript nicht die geringſte Andeutung enthält. Aber auch abgesehen hiervon ſind natürlich diejenigen mit dem Erlaſſe ſehr unzufrieden, welche die Anſicht vertreten, daß der Staat um die wirtſchaftlichen Erſcheinungen im Volksleben ſich garnicht zu kümmern, vielmehr auf dieſem Gebiete alles der „organischen Entwicklung“ zu überlaſſen habe. Wir teilen dieſe Anſicht bekanntlich nicht, und wollen hier kurz die Gründe, wenn auch nicht erſchöpfend, entwickeln, weſhalb wir es mit Freude begrüßt haben, daß der Reichskanzler die fraglichen Verhältniſſe zum Gegenſtande ſeiner Fürſorge macht.

Was zuvörderſt die hohen Gewinne der Aktiengeſellſchaften für Feuerverſicherung betrifft, ſo müſſen wir, um der Wahrheit die Ehre zu geben, anerkennen, daß die Prozentsätze, welche man als Dividenden der Aktionäre, öfters in der Höhe von 50, 60, 70 Prozent, in den Kursblättern verzeichnet findet, und welche gewiß ſchon bei vielen Verwunderung erregt haben, kein ganz richtiges Bild von der Größe des Gewinnes im Vergleich mit der Größe der übernommenen Gefahr abgeben. Während bei andern induſtriellen Unternehmungen in der Regel das ganze Aktienkapital eingezahlt wird, pflegen die Feuerverſicherungsgeſellſchaften nur einen geringen Teil des gezeichneten Kapitals (etwa 20 Prozent) von den Aktionären wirklich einzuziehen, den übrigen Teil

aber als Schuld der Aktionäre an die Gesellschaft (meistens auf Wechsel) ausstehen zu lassen. Ein solches Verfahren ist möglich, weil in der Regel, so lange nicht besondere Unglücksfälle eintreten, schon die vorausgezahlten Prämien die vollen Mittel gewähren, um eintretende Brandschäden zu decken, und daher die Versicherungsgesellschaften eines Betriebskapitals im gewöhnlichen Sinne kaum bedürfen. Allerdings haften die Aktionäre, wenn die laufenden Mittel zur Deckung der Schäden nicht ausreichen, bis zur ganzen Summe des Aktienkapitals; und es ist daher, wenn sie nur 20 Prozent eingezahlt haben, die von ihnen übernommene Gefahr fünfmal größer als die von ihnen geleistete Baarzahlung. Nach dem Betrage dieser Baarzahlung pflegen aber die als Dividenden bezogenen Prozente in den Kursblättern angegeben zu werden. Und wenn daher bei 20 Prozent Einzahlung eine Dividende von 50 Prozent notirt ist, so ist diese der Gewinn für eine übernommene Gefahr von nicht bloß 100, sondern in Wahrheit von 500. Erwägt man aber, daß bei ordnungsmäßigem Betriebe Nachzahlungen auf die Aktien nur selten in Anspruch genommen zu werden brauchen, und daß auch schon darin ein erheblicher Vorteil für die Aktionäre liegt, daß sie den größten Teil des Aktienkapitals in den Händen behalten und anderweit für sich arbeiten lassen können, so erscheint der Gewinn bei vielen Gesellschaften immerhin als ein sehr erheblicher.

Als mutmaßlicher Grund für die hohen Gewinne wird in dem Reskripte des Handelsministers neben der Höhe der Prämienätze auch die Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei Regulirung der Brandschäden angeführt. Es ist ja außerordentlich schwer, auf diesem Gebiete einen umfassenden Überblick zu gewinnen. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß die Gesellschaften in vielen Fällen bei Regulirung von Brandschäden sich durchaus billig finden lassen. Wie beim kaufmännischen Betriebe überhaupt, so führt auch beim Versicherungsbetriebe das eigne Interesse des Industriellen dahin, möglichst „kulant“ zu verfahren, um sich dadurch das Vertrauen und die Kundschaft zu erhalten. Andererseits läßt sich wohl auch glauben, daß nicht selten unberechtigte Spekulationen und Anforderungen wider die Versicherungsgesellschaften gemacht werden, denen entgegenzutreten dieselben alle Ursache haben. Im allgemeinen aber wird man annehmen dürfen, daß die Gesellschaften der großen Mehrzahl derer, welche bei ihnen Versicherung nehmen, geschäftlich weit überlegen sind. Und sie benutzen diese Überlegenheit, um Versicherungsbedingungen zu stellen, welche mit der Billigkeit wider die Versicherten schwerlich vereinbar sind, diese vielmehr im Falle eines eintretenden Schadens mehr oder minder in ihre Hand geben.

Beim Mangel zureichender, in manchen deutschen Ländern sogar aller Gesetze über den Versicherungsvertrag pflegt dessen Inhalt vorwiegend durch die Statuten oder Reglements, welche die Gesellschaften selbst aufstellen, bestimmt zu werden. Eine große Anzahl von Feuerversicherungsgesellschaften hat über diesen Gegenstand sich verständigt. Weit entfernt, durch Aufstellung verschie-

denen Bedingungen sich gegenseitig Konkurrenz zu machen, haben sie gewisse „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ vereinbart und diese durchweg angenommen. So stehen die Gesellschaften als eine kompakte Verbindung dem Publikum gegenüber. Letzteres unterwirft sich den aufgestellten Bedingungen, weil die meisten, die sich versichern, dieselben gar nicht lesen, oder wenn sie sie lesen, sie nicht im Zusammenhange verstehen. Diese Versicherungsbedingungen enthalten aber vieles, was man geradezu als Fallstricke für die Versicherten bezeichnen möchte.

§ 4 der „Bedingungen“ z. B. enthält folgende Vorschrift: „Wer versichern läßt, ist verpflichtet, im Versicherungsantrage jeden auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstand gewissenhaft anzuzeigen.“ Daran knüpft sich in § 13 die Bestimmung: „Wenn der Versicherte eine der ihm nach §§ 4, 6 a, b, d und 9 obliegenden Pflichten nicht vollständig erfüllt, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung, und zwar für alle an dem Brande beteiligten Versicherungen.“ Nun kann die Gesellschaft gewiß verlangen, daß sie bei Eingehung des Versicherungsvertrags über das Maß der vorhandenen Gefahr genau unterrichtet werde, und daß in dieser Beziehung der Versicherungsnehmer ihr gegenüber völlig ehrlich verfare. Dabei können jedoch Versäumnisse und Irrungen vorkommen, welche nicht notwendig auf ein arglistiges Verhalten des letztern hinweisen. Gesezt nun, der Versicherungsnehmer hätte in dieser Beziehung, sei es auch gegen besseres Wissen, etwas verfehlt: was könnte wohl nach Recht und Billigkeit die Folge davon sein? Zunächst doch nur das, daß er einen Schaden nicht ersetzt erhielte, der aus der verschwiegenen Gefahr hervorgegangen wäre. Was sagen aber die „Bedingungen“? Hat der Versicherte irgend etwas verschwiegen, so verliert er jeden Schadensersatzanspruch! Hat er also verschwiegen, daß im Nachbarhause ein feuergefährliches Gewerbe betrieben wird, so bekommt er keine Entschädigung, auch wenn der Brand, der sein Haus verzehrt hat, in dem Hause eines andern Nachbarn entstanden ist. Hat er eine feuergefährliche Einrichtung seines im Winter geheizten Ofens verschwiegen, so bekommt er keine Entschädigung, auch wenn im Sommer der Blitzstrahl in das Haus fährt und zündet. Man kann ja freilich noch weiter gehn und der Gesellschaft auch die Befugnis geben, den Vertrag, bei dessen Eingehung sie getäuscht worden ist, für aufgelöst zu erklären. Aber auch dies würde etwas ganz andres sein als das, was die „Bedingungen“ bestimmen. Erklärt die Gesellschaft den Vertrag für aufgelöst, so weiß der Versicherte, woran er ist, und er kann für eine anderweite Versicherung sorgen. Nach den „Bedingungen“ aber kann die Gesellschaft ganz stillsitzen, dann aber, wenn ein Brand entsteht, erklären: Du bekommst nichts, denn du hast bei Eingehung des Vertrages den und den Punkt verschwiegen! Liegt darin wohl Gerechtigkeit?

Parallel mit der Bestimmung in § 4 geht die Bestimmung in § 5: „Wenn im Laufe der Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, so erlischt die

Entschädigungsverpflichtung bezüglich aller versicherten Gegenstände.“ Auch hier wird wieder das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Warum soll denn die Entschädigungsverbindlichkeit auch hinsichtlich solcher Gegenstände erlöschen, die von der Vermehrung der Gefahr garnicht berührt werden? Und warum auch für solche Brandfälle, die aus der vermehrten Gefahr garnicht hervorgehen? Wir müssen aber noch weitergehen. Wir müssen die Richtigkeit des jenem Satze zu Grunde liegenden Prinzips bestreiten. Mag der Versicherer immerhin bestimmte Fälle erhöhter Gefahr ausnehmen, für welche er, auch wenn sie im Laufe der Versicherung ohne alle Mitwirkung des Versicherten eintreten, die Gefahr zu übernehmen ablehnt. Im allgemeinen aber versichert man sich ja gerade deshalb, weil man Gefahren, auch solche, welche unvorhergesehen hinzutreten, nicht tragen will. In vielen Fällen wird der wirkliche Schaden nur aus einer unmittelbar vorher vermehrten Gefahr hervorgehen, und es wäre arg, wenn man alsdann keinen Schaden ersetzt bekäme. Dazu kommt noch, daß der Versicherte sehr häufig von den Umständen, welche die Gefahr vermehren, garnichts erfährt. Wer kann immer darauf Acht haben, welche mehr oder minder gefährlichen Einrichtungen in dem Nachbarhause bestehen? Und wenn die Eisenbahn an dem versicherten Hause vorbeiläuft, soll etwa die Versicherung erlöschen, wenn die Zahl der Züge, welche eine gewisse Feuergefährlichkeit in sich schließen, vermehrt wird? Der gedachte Satz des § 5 kann also wiederum zu einer sehr ungerechten Behandlung des Versicherten führen.

Betrachten wir noch die übrigen Fälle, in welchen die bereits angeführte Bestimmung des § 13 den Verlust jedes Entschädigungsanspruchs eintreten läßt. § 6 bestimmt: „Im Falle eines Brandes ist der Versicherte verpflichtet, a) die versicherten Gegenstände möglichst zu retten; b) dem Agenten binnen 24 Stunden nach jedem Brande denselben anzuzeigen“ u. s. w. Auch hier tritt uns in der Androhung des Rechtsnachteils, daß der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung verlieren soll, eine starke Übertreibung entgegen. Daß dem Agenten möglichst bald von einem ihn berührenden Brande Kunde gegeben werde, ist gewiß ein berechtigtes Interesse des Versicherers. Ob aber in der Verwirrung und Not eines großen Brandes der Versicherte, auch wenn er nicht gerade physisch gehindert ist, innerhalb der ersten 24 Stunden sich in der Lage befindet, dem Agenten Anzeige zu machen, ist doch die Frage. Und doch soll davon die Erhaltung seines ganzen Anspruchs abhängen. Noch weit schlimmer aber ist der Rettungsparagraph. Daß der Versicherte, wenn er imstande ist, ohne persönliche Gefahr Sachen retten zu können, dies zu thun verpflichtet erklärt wird, läßt sich hören. Aber man wolle doch nur die ganze Lage bei einem Brandunglücke bedenken. Viele Menschen verlieren dabei sofort den Kopf und wissen beim besten Willen nicht, was sie thun sollen. Überdies ist das Retten bei einem Brande, namentlich für Unerfahrene, keineswegs eine so einfache Sache; man setzt dabei leicht Leben und Gesundheit aufs Spiel. Gerade deshalb ver-

sichert man sich ja, um nicht aus Sorge für Hab und Gut sich persönlichen Gefahren aussetzen zu müssen. Und da wird dennoch dem Versicherten gesagt: „Wenn du nicht alles rettetest, was du kannst, verlierst du jeden Entschädigungsanspruch!“ Will man nicht ungerecht sein, so wird man an die Rettungspflicht des Versicherten im Interesse des Versicherers nur sehr mäßige Ansprüche stellen dürfen. Als Rechtsnachteil für die Unterlassung könnte man höchstens androhen, daß der Versicherte für dasjenige, was er schuldvoll zu retten unterlassen, den Anspruch auf Entschädigung verliere. Warum denn aber alle Entschädigungsansprüche?

Derselbe Rechtsnachteil ist endlich auch angedroht für den Fall, daß ein Versicherter gegen § 11 der „Bedingungen“ bei Aufstellung seiner Schadensberechnung irgend einer unwahren Angabe oder Verschweigung sich schuldig macht. Es mag sein, daß gar oft versucht wird, durch unwahre oder übertriebene Angaben über den erlittenen Schaden die Gesellschaften zu übervorteilen. Man kann es deshalb wohl für berechtigt halten, wenn diese, selbst durch Ausbedingung von Privatstrafen, gegen Überliquidationen sich zu schützen suchen. Aber diese Strafen müßten doch zu der versuchten Übervorteilung in einem angemessenen Verhältnis bleiben. Einfach zu sagen: jede Zuvielforderung hat die Folge, daß der Versicherte gar nichts bekommt, gehört wieder zu den Übertreibungen, mittelst deren die Gesellschaften ihre Interessen verfolgen.

Überdies ist der am Schluß von § 13 für eine ganze Reihe von Fällen angedrohte Rechtsnachteil noch durch den Zusatz verschärft: „und zwar für alle an dem betreffenden Brande beteiligten Versicherungen.“ Wer also eine unwahre Angabe in Betreff einiger Mobilien macht, oder einige Möbel, die er hätte retten können, zu retten unterläßt, soll nicht allein seiner Mobilienversicherung, sondern auch der Versicherung seines ganzen Hauses verlustig sein, wenn dieses durch denselben Brand zerstört worden ist!

Gleichfalls mit gänzlichem Verfall sind die Rechte des Versicherten bedroht durch die weitere Vorschrift des § 13: „Alle nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Brande entweder rechtsgiltig von der Gesellschaft anerkannten oder vermittelt vollständiger Klage vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.“ Ohne Zweifel ist es ein berechtigtes Interesse der Gesellschaften, daß die Schadensersatzansprüche, deren Prüfung oft sehr schwierig ist, nicht hinausgeschleppt werden. Aber die Frist von sechs Monaten ist so kurz bemessen, daß sie leicht auch für wohlbegründete Ansprüche zur Fallgrube werden kann. An einen Brand knüpfen sich Verhandlungen der mannichfachsten Art, die den Betroffenen in Anspruch nehmen. Untersuchungen über Entstehung des Brandes werden eingeleitet. Die Rechte von Hypothekengläubigern kommen in Frage. Die „Bedingungen“ selbst schreiben in § 9 für die Feststellung des Schadens ein verwickeltes Abschätzungsverfahren durch besonders erwählte Sachverständige vor, dessen Durchführung

geraume Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft ziehen sich oft monatelang hin; man versucht alles, um nicht zu einem Prozeß schreiten zu müssen. Auch noch bei dem Versuch der Klageanstellung kann der Versicherte unerwarteten Schwierigkeiten begegnen. So können die sechs Monate im Handumdrehen abgelaufen sein, und dann wird gegen ihn der Einwand erhoben: Dein Anspruch ist durch Zeitablauf erloschen.

Eine weitere Gefahr für den Versicherten ist in den §§ 7 und 8 der „Bedingungen“ verborgen. Dieselben bestimmen: „Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen.... Haben die versicherten Gegenstände einen geringern Wert als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach Verhältnis jenes geringern Wertes vergütet.... Die Versicherung selbst begründet weder einen Beweis noch eine Vermutung für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes.“ Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinn führen. Das ist gewiß wieder ein sehr richtiger Satz, der bei der Feuerversicherung umso mehr zu beachten ist, als jede Überversicherung die Versuchung zur Brandstiftung in sich trägt. Wir können uns nicht verhehlen, daß ein Teil unsrer Brände dem Streben, die Versicherungssumme zu gewinnen, seine Entstehung verdankt. Deshalb sollten sowohl Versicherer als Polizeibehörden streng darauf achten, daß keine Überversicherungen eingegangen werden. Auch kann man aus diesem Gesichtspunkte für gerechtfertigt halten, wenn selbst nach entstandenem Brande dem auf die Versicherungssumme belangten Versicherer die Einrede gestattet wird, daß diese Summe auf einer Überversicherung beruhe und daß er nur den wirklichen Wert zu ersetzen habe. Diese gerechtfertigten Gesichtspunkte sind aber benutzt, um einen für den Versicherten höchst gefährlichen Grundsatz in die „Bedingungen“ hineinzutragen.

Die bei Eingehung der Versicherung bestimmte Versicherungssumme hat nicht allein den Zweck, daß darnach der Versicherer die zu erhebende Prämie bemesse, sondern auch den Zweck, dem Versicherten selbst eine Grundlage zu gewähren bezüglich dessen, was er als Schadenersatz beanspruchen kann. Bekanntlich sind alle Wertschätzungen sehr schwierig, selbst dann, wenn die Sachen noch vorhanden sind. Sind diese aber nicht mehr da, so ist ein Beweis ihres Wertes oft garnicht zu erbringen. Der Entschädigungsanspruch des Versicherten verliert daher jeden festen Halt, wenn man den Grundsatz aufstellt: die Versicherung (d. h. die festgestellte Versicherungssumme) begründet keine Vermutung für den Wert des untergegangenen Gegenstandes; dieser Wert muß vielmehr immer noch besonders bewiesen werden. Das ist aber der Sinn des Schlusssatzes in § 8. Darin liegt wieder eine arge Übertreibung des an sich berechtigten Gedankens, daß Überversicherungen zu bekämpfen seien. Das Interesse des Versicherten bleibt nur gewahrt, wenn die Versicherungssumme so lange als für den Wert maßgebend gilt, als nicht der Versicherer eine Überversicherung beweist. Und dieses Interesse muß, trotz aller Bedenken gegen jede Überver-

sicherung, durchschlagen. Dem Versicherten aber, auch wenn eine Versicherungssumme vereinbart ist, den Beweis abverlangen, daß diese Summe auch wirklich dem Wert entsprochen habe, wird in vielen Fällen darauf hinauslaufen, den Versicherten rechtlos zu stellen.

Wir könnten noch manche andern Punkte aus den „Bedingungen“ anführen, welche geeignet sind, zu einer Beeinträchtigung der Versicherten zu führen. Wir wollen uns aber nicht auf verwickeltere Darlegungen einlassen. Das vorstehende wird genügen, zu zeigen, wie sehr die Feuerversicherungsgesellschaften ihre autonomistische Stellung benutzt haben, um die Versicherungsverträge zu ihren Gunsten zu gestalten. Zieht man alle Bestimmungen in ihrer Verbindung in Betracht, so wird man in der That denjenigen, welcher nach einem Brandunglücke, das ihn betroffen hat, von sich sagen kann, daß er einen rechtlich tadellosen Anspruch auf Entschädigung erworben habe, glücklich preisen können.

Nun glauben wir, wie schon oben bemerkt, sehr gern, daß die Gesellschaften in vielen Fällen es geüßentlich vermeiden werden, die gedachten Vorschriften ihrer „Bedingungen“ in voller Schroffheit zur Anwendung zu bringen. Daß aber doch diese Vorschriften nicht ganz unschuldig dastehen, beweist die Thatfache, daß sehr viele Prozesse geführt werden, in welchen jene Vorschriften die Hauptrolle spielen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts durchzugehen. Fast alle oben berührten Fragen und noch manche ähnliche kommen dort zur Erörterung.\*) Die Gerichte sind zwar öfters bemüht, die Härte der Versicherungsbedingungen im Wege der Auslegung zu mildern. Aber häufig genug fühlen sie sich, wenn auch mit sichtlichem Widerstreben, an den Buchstaben des einmal abgeschlossenen Vertrags gebunden.

Man kann vollkommen anerkennen, daß die deutschen Versicherungsgesellschaften, welche ja für ihre Thätigkeit ein so großes Gebiet sich erobert, im großen und ganzen eine wohlthätige Wirksamkeit geübt haben. Daß aber auch manche Mißstände auf diesem Gebiet vorhanden sind, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Und der mitunter gehörte Trost, daß „die gesunde Natur sich selbst helfe“ und daß „das Publikum seine eignen Bedürfnisse am besten kenne,“ gehört erfahrungsmäßig zu den Täuschungen.

Ähnliche Mißstände wie bei der Feuerversicherung kommen übrigens auch bei andern Gesellschaften, namentlich denen für Lebensversicherung, vor. Hier tritt noch hinzu, daß die Versicherung auf Verbindlichkeiten gerichtet ist,

\*) Wer die Sache weiter verfolgen will, möge nachsehen: Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 1, Nr. 45; Bd. 2, Nr. 43, 87, 88; Bd. 4, Nr. 14; Bd. 5, Nr. 27, 65; Bd. 6, Nr. 95; Bd. 8, Nr. 91, 100; Bd. 11, Nr. 45, 91; Bd. 14, Nr. 129; Bd. 15, Nr. 16; Bd. 20, Nr. 47; Bd. 23, Nr. 31; auch Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2, Nr. 32.

welche meist erst in ferner Zukunft zu erfüllen sind, und für deren Erfüllung nur eine sehr schwierige, auf verwickelten Verhältnissen beruhende Berechnung eine gewisse Garantie zu geben vermag. Eine Anstellung oder auch nur eine Nachprüfung dieser Berechnung vorzunehmen, ist die große Mehrzahl der Versicherungsnehmer gänzlich außer Stande. Ob und inwieweit es möglich sein würde, auch in dieser Beziehung ihnen einen gewissen staatlichen Schutz angedeihen zu lassen, soll hier nicht erörtert werden. Thatsache aber ist es, daß, wie die Dinge liegen, Versicherungsverträge dieser Art mit ihren oft großen Opfern meistens in einem völlig blinden Vertrauen — wenn auch solches zur Zeit die leitenden Persönlichkeiten wohl verdienen mögen — von den Versicherungsnehmern eingegangen werden.

Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung verweist das Versicherungswesen zu der ordentlichen Zuständigkeit des Reiches. Wenn im Hinblick hierauf der Reichskanzler es unternommen hat, die Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften — wir vermuten, für den Zweck einer demnächstigen Gesetzgebung — einer näheren Erforschung zu unterziehen, so ist ihm dafür Deutschland nur zu neuem Danke verpflichtet.



## Zur Auslegung Kants.

Entgegnung.



wei Jahre etwa sind verflossen, seit ich es unternahm, das „Wertchen“ oder „Büchlein,“ wie es von Fachgenossen neuerdings genannt worden ist, die „Populäre Darstellung der Kritik der reinen Vernunft“ von Albrecht Krause in diesen Blättern anzuzeigen und zu besprechen; und seitdem habe ich in verschiedenen andern Artikeln, die Herr Professor Rudolph Seydel in seinem Angriff „Zur Auslegung Kants“ meistens aufzählt, den Standpunkt Krauses weiter vertreten. Diese Artikel, sowie eine Reihe anderweitig veröffentlichter Arbeiten in derselben Richtung sind im allgemeinen ziemlich unbemerkt geblieben, sei es, daß die Fachkenner den wesentlichen Unterschied zwischen dem hier vertretenen und dem sonst allgemein in der Kantauslegung herrschenden Standpunkte nicht bemerken konnten oder daß sie ihn nicht bemerken wollten. Jetzt endlich ist ein Angriff erfolgt, und wir sind Herrn Professor Seydel zu großem Dank verpflichtet, daß er einmal alles zusammengestellt hat, was sich zur Verteidigung des alten und zur Widerlegung des neuen Standpunktes sagen läßt, und uns